

Januar 2008

**Keine Kostenerstattung für Mieter
bei Selbstbeseitigung eines Wohnungsmangels**

Der Mieter einer Wohnung, der eigenmächtig einen Mangel der Mietsache beseitigt, ohne dass der Vermieter mit der Mangelbeseitigung in Verzug ist oder die umgehende Beseitigung des Mangels zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Mietsache notwendig ist, hat keinen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen zur Mangelbeseitigung (Quelle: BGH, VIII ZR 222/06).

Aus dieser Entscheidung folgt, dass der Mieter grundsätzlich darauf achten sollte, dass der Vermieter bei Bestehen von Mängeln an der Mietsache, den Vermieter zum einen über den bestehenden Mangel zu informieren hat und zum anderen ihn bei Nichtbeseitigung des Mangels in Verzug setzen muss. Etwas anderes kann nur gelten, wenn ein Notfall besteht, denkbar wäre hier z. B. ein Rohrbruch.

Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

gez. Barz

Barz

Rechtsanwalt